



**Eine monatliche Publikation mit  
aktuellen Mitteilungen  
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und  
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,  
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44  
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0  
Telefax: 03 91/636 77 - 29  
www.wp-dr-klemm.de  
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:  
Essen  
Magdeburg  
Berlin

EYK audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Geschäftsführender Gesellschafter  
Dr. Hans-Joachim Klemm  
www.eykaudit.de

## AKTUELL

- 42 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
	Der Friedensengel 2023 .....	43
	Verdiente Abschreibungen und Liqui(S)Konto als Finanzierungsquelle für Ersatzinvestitionen .....	44
52	Risiko Scheinselbständigkeit .....	45
53	Ertragsteuerliche Organschaft und geprüfte Jahresabschlüsse .....	45
54	Unterstützungsmaßnahmen der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien .....	45
55	Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen eines Vereins für Rettungsdienste e.V. ....	46
56	Was sind AT1-Anleihen? .....	46
57	Zweckbetrieb und Beschäftigungsgesellschaft .....	46
58	Formelle Satzungsmaßigkeit einer ausländischen Satzung .....	47
59	Spenden für technische Hilfe bei Reparatur kriegsbeschädigter Infrastruktur .....	47

Anlage 18-21



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 6/2023 über:

## AKTUELL

- 43 -

### Der Friedensengel 2023

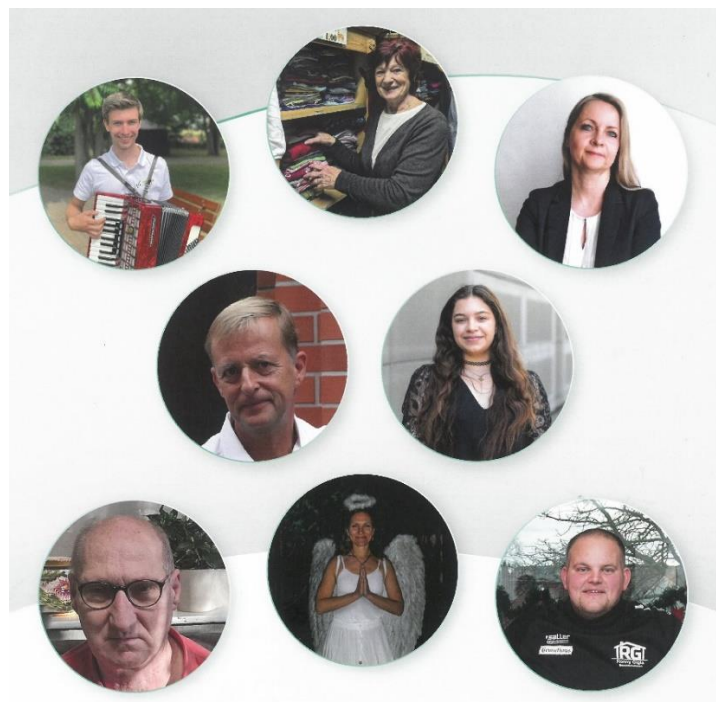
Die Stiftung Evangelische Jugendhilfe Bernburg (Herr Klaus Roth) hat am 12. Mai 2023 den Friedensengel-Preis 2023 mit einem Preisgeld vergeben: in der Kategorie „Der Unbekannte Friedensengel 2023“ an **Rabia Lore Ekim**, Aschersleben, in der Kategorie „Die Beispielhafte Initiative 2023“ an den Verein „**refugium e.V.**“, Magdeburg, und in der Kategorie „Der Prominente Friedensengel 2023“ an **Paul Maar**, Schriftsteller von Werken zur Kinder- und Jugendliteratur. Mit dem Friedensengel-Preis werden Menschen und Organisationen geehrt, die in ihrer Arbeit Vorbild sind im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, für Versöhnung, Menschenrechte, Überwindung von Rassismus, für soziale Gerechtigkeit, zukunftsweisenden und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt sowie interkulturelle und interreligiöse Verständigung.



Dem Jahrbuch 2023 – Ehrung für Mut machende Beispiele von überzeugender Friedensarbeit:

Nominiert waren:

Der unbekannte Friedensengel



AKTUELL

- 44 -

Die Beispielhafte Initiative



**Verdiente Abschreibungen und Liqui(S)Konto als Finanzierungsquelle für Ersatzinvestitionen**

Planmäßige Abschreibungen 500; c.p.

Beispiel	1	2	3	4
Anlageabschreibungen	- 500	- 500	- 500	- 500
Jahresergebnis	0	+ 400	- 400	- 900
Lfd. Cash flow	+ 500	+ 900	+ 100	- 400
Verdiente AfA	+ 500	+ 500	+ 100	0
Liqui(S)konto	+ 500	+ 500	+ 100	0
Liquikonto 2	0	+ 400	0	- 400

Infolge verdienter und thesaurierter planmäßiger Abschreibungen ist **c.p.** die Eigenfinanzierung einer Reinvestition (aus dem Jahresergebnis) in der Höhe des Geldbestands auf dem Liqui(S)konto (= „Sonderbankkonto für Amortisation“) möglich.

**Hinweise**

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Februar 2023: Absetzung für Abnutzung (AfA) für Gebäude nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer (in: BStBl. I 5/2023 Seite 332 [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)).

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Februar 2023: Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen (§ 12 Absatz 3 UStG); in: BStBl. I 5/2023 Seite 351 ff.; [www.Bundesfinanzministerium.de](http://www.Bundesfinanzministerium.de)>Themen>Steuern>Steuarten>Umsatzsteuer>Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

## AKTUELL

- 45 -

### 52 Risiko Scheinselbständigkeit

Checkliste (Quelle: AOK Magazin 1.2023 Seite 15)

1. Die freiberufliche Person kann ihre Arbeitszeit größtenteils selbst bestimmen.
2. Sie ist frei von Weisungen und muss Dritten nicht regelmäßig Bericht erstatten.
3. Sie arbeitet, wo sie möchte (keine Anwesenheitspflicht).
4. Die freiberufliche Person arbeitet für mehrere Auftraggebende.
5. Die Person erzielt nicht mehr als fünf Sechstel der Einnahmen mit einem einzigen Klienten oder einer einzigen Klientin.
6. Sie tritt nach außen als Freelancer, nutzt eine eigene E-Mail-Adresse, Visitenkarte und Briefpapier.
7. Sie betreibt aktive Kundenakquise, beispielsweise durch eine eigene Website, Werbung und Messeauftritte.

### 53 Ertragsteuerliche Organschaft und geprüfte Jahresabschlüsse

Die ertragsteuerliche Organschaft zwischen einer Mutter-Kapitalgesellschaft (M-Kap) und einer 100-prozentigen Tochter-Kapitalgesellschaft (T-Kap) setzt für die Anerkennung dieses Rechtsinstituts ein zivilrechtlich wirksamer Abschluss sowie die ordnungsgemäße Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags (EAV) voraus (§ 291 Absatz 1 Aktiengesetz; Verfügung vom 4. Januar 2022 der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main). Hierzu gehört, dass die Organgesellschaft ihr handelsrechtliches Jahresergebnis (objektiv) zutreffend ermittelt und einen Jahresüberschuss vollständig an den Organträger abgeführt oder der Organträger einen Jahresfehlbetrag vollständig dem Organ ausgeglichen hat (vgl. §§ 302 AktG, 17 KStG).

Ein Risiko fehlender Durchführung des EAV besteht u.a., wenn der steuerlichen Außenprüfung nachgewiesen werden muss, dass die Fehlerhaftigkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte erkannt werden müssen und der Jahresabschluss der Tochter (des Organs) im Gegensatz zur dem Jahresabschluss der Mutter nicht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk durch einen Abschlussprüfer versehen ist. P. Oser (Am falschen Ende gespart? in: Datev Magazin 4/2023 Seite 23 ff.) kommt zu der Schlussfolgerung: Da außerhalb des Anwendungsbereichs von § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 Buchstabe b und 5 KStG „der Nachweis, dass der Fehler in der Handelsbilanz nicht hätte erkannt werden müssen, schwierig ist und Konfliktpotenzial mit der Betriebsprüfung birgt, erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft ratsam, auf die Prüfung des Jahresabschlusses der T-KapG nicht zu verzichten.“

### 54 Unterstützungsmaßnahmen der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien

Das BMF verfügt mit Schreiben vom 27. Februar 2023 (in: BStBl. I 5/2023 Seite 335 ff.) über die steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien. Ich habe dieses Schreiben als Anlage 18 zu diesem Journal 6/2023 dokumentiert.

## AKTUELL

- 46 -

### **55 Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen eines Vereins für Rettungsdienste e.V.**

1. Ein nicht zu einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege i.S. von § 23 UStDV gehörender Verein kann sich für die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung für einen Haus-Notruf-Dienst unmittelbar auf die gegenüber § 4 Nr. 18 UStG günstigere Regelung in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG berufen.

2. Für die im Rahmen eines notärztlichen Transportdienstes und eines Menüservice erbrachten Leistungen gilt die in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehene Steuerbefreiung nicht. [1]

§ 4 Nr. 18 UStG sieht eine Umsatzsteuerbefreiung für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts und anderen Einrichtungen vor, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, soweit diese nicht bereits in anderen Nummern des § 4 UStG genannt sind. Zur Frage, wann ein enge mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundener Umsatz vorliegt, hat der Bundesfinanzhof für die Anwendung des § 4 Nr. 18 UStG relevante Feststellungen getroffen (Anlage 19 zu diesem Journal 6/2023); entsprechend ist der Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert worden (Anlage 20).

### **56 Was sind AT1-Anleihen?**

AT1- oder Additional-Tier-1-Bonds (auch „Contingent Convertible Bonds“ oder „Cocos“ genannt) sind Wandelanleihen, die im Falle einer Schieflage eines Finanzinstituts die Kapitalbasis stärken, indem Fremdkapital in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden kann (vgl. EM, Was sind AT1-Anleihen? In: NZZ vom 1. April 2023 Seite 19).

Zur Qualität als Wertaufbewahrungsmittel vgl. B. Kappeler, Für die Bürger wird es gefährlich, wenn es kein Bargeld mehr gibt (in: NZZ vom 5. April 2023 Seite 28): Seit 3 800 Jahren entwickeln sich der Goldpreis und der Preis für Weissbrot parallel, wie B. Kappeler feststellt. Dann „bleibt Gold. Seit Hammurabis Zeiten, 1.800 Jahre vor Christus, entspricht eine Unze Gold dem Wert von 300 Kilogramm Weissbrot. Das ist bis heute so“ bei temporären Schwankungen. Gold und Weissbrot, das ist die letzte Wahrheit!

Eine wohl steile These. Weitere Einzelheiten zum Buch-/Papiergeld und zum Goldstandard einer Währung siehe die Ausführungen des erwähnten Autors (ebenda).

### **57 Zweckbetrieb und Beschäftigungsgesellschaft**

Entgeltliche Dienstleistungen einer arbeitstherapeutischen Beschäftigungsgesellschaft begründen einen allgemeinen Zweckbetrieb nur dann, wenn die gegenüber ihren Auftraggebern erbrachten Leistungen das ausschließliche Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks sind.

BFH-Urteil vom 18. August 2022, in: BStBl II 6/2023 Seite 298 ff.

Ich habe das BFH-Urteil als Anlage 21 zu diesem Journal 6/2023 dokumentiert.

## AKTUELL

- 47 -

### **58 Formelle Satzungsmäßigkeit einer ausländischen Satzung**

1. Der nationale Gesetzgeber ist unionsrechtlich nicht verpflichtet, einen Gemeinnützigkeitsstatus nach ausländischem Recht anzuerkennen.
2. Die Festschreibung des Satzungszwecks und die Art seiner Verwirklichung in der Satzung sollen es der Finanzbehörde ermöglichen, die Voraussetzungen der Steuervergünstigung leicht und einwandfrei zu überprüfen. Dies ist nicht der Fall, wenn in der Satzung auf ausländische Regelungen verwiesen wird, die vom nationalen Recht abweichen, und sich auch sonst aus der Satzung selbst nicht ergibt, dass die Anforderungen des nationalen Gemeinnützigkeitsrechts gewahrt werden.
3. Wird nach den Angaben in der Satzung neben einem begünstigten Zweck ein nicht begünstigter Zweck verfolgt, verstößt die Satzung gegen das Gebot der Ausschließlichkeit i.S. von §§ 51 Abs. 1 Satz 1, 56 AO.

BFH-Urteils vom 18.8.2023, in: BStBl. II 6/2023 Seite 302 ff.

### **59 Spenden für technische Hilfe bei Reparatur kriegsbeschädigter Infrastruktur**

Das BMF verfügt mit Schreiben vom 13. März 2023 das folgende:

In Ergänzung des BMF-Schreibens vom 17. März 2022, BStBl I S. 330, zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten wird nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder die folgende Regelung beschlossen:

Bei einer unentgeltlichen Leistung, die unmittelbar die Reparatur von kriegsbeschädigter Infrastruktur in der Ukraine zum Ziel hat, wird aus Billigkeitsgründen bis zum 31. Dezember 2023 von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen. Dies umfasst z. B. die unentgeltliche Bereitstellung von Baumaterialien, Baumaschinen, technischen Einrichtungen und Personal jeweils einschließlich etwaiger Transportleistungen.

Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim Leistungsbezug, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar für die genannten Zwecke zu verwenden, sind die entsprechenden Vorsteuerbeträge unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG im Billigkeitswege entgegen Abschn. 15.15 Absatz 1 UStAE zu berücksichtigen. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird nach dem vorangegangenen Absatz im Billigkeitswege nicht besteuert.

Siehe meine Ausführungen in meinem Journal 4/2022.

## AKTUELL

- 48 -

### Anlage 18

BMF-Schreiben vom 27. Februar 2023; in: BStBl I 5/2023 Seite 335 ff.

### Anlage 19

BFH vom 1. Dezember 2010; in: BStBl. II 5/2023 Seite 269

### Anlage 20

BMF-Schreiben vom 14. Februar 2023, in: BStBl. I 5/2023 Seite 348 ff.

### Anlage 21

BFH-Urteil vom 18.8.2022

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.